

BO-Nr. 6784 – 14.11.2019
PfReg. H 5.8

Richtlinien für die Bezuschussung von Projekten / Maßnahmen aus dem Zukunftsfonds Kindergarten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Zweckbindung

Der Zukunftsfonds Kindergarten dient der Weiterentwicklung und Sicherung des Profils katholischer Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundlage bildet der „Rottenburger Kindergartenplan 2008“. Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen zur Konzept- und Qualitätsentwicklung, Evaluierung und Qualifizierung. Die Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

2. Voraussetzung für die Förderung

2.1 Zuschussempfänger

Förderberechtigt sind

- die Träger katholischer Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind,
- der Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Dabei ist auch Voraussetzung, dass sich die katholischen Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, zur Anwendung der diözesanen Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Berücksichtigt werden Maßnahmen, die der Zweckbindung des Fonds entsprechen und dabei einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel garantieren. Die Förderung erfolgt nachrangig und ergänzend, d. h., es dürfen dadurch nicht öffentliche Mittel oder zweckgebundene Mittel des Trägers ersetzt werden. Gefördert werden nur Personal- und Sachkosten.

2.3 Voraussetzungen

Anträge auf Förderung können nur berücksichtigt werden, wenn der Projektauftrag / die Maßnahme ausreichend konkretisiert ist (Projektbeschreibung, Projektziele, geplanter Projektverlauf, Kosten- und Finanzierungsplan) und der Zweckbindung des Fonds entsprechen. Der Antragsteller verpflichtet sich mit seinem Antrag, die Hauptabteilung VI – Caritas – über Verlauf und Ergebnisse des Projektes mindestens einmal jährlich zu informieren und das Projekt durch den Landesverband Katholischer Kindertagesstätten begleiten zu lassen. Die aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen werden über die Fachberatung und Fortbildung den anderen Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

3. Form und Höhe der Förderung

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen / Projekte erfolgt über eine Festbetragsbezuschussung. Der Höchstbetrag der Förderung liegt in der Regel bei 25.000 €. Das Projekt / die Maßnahme wird grundsätzlich mit den bewilligten Mitteln abschließend gefördert. Für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien stehen das Fondskapital und die daraus erwirtschafteten Zinsen zur Verfügung. Nicht ausgeschüttete Zinserträge fließen dem Fondskapital zu.

4. Verfahrensvorschriften

- 4.1. Anträge auf Förderung für das kommende Kindergartenjahr müssen schriftlich bei der Hauptabteilung VI – Caritas – in der Regel bis 30. April eingereicht werden. Anträge können von der Hauptabteilung VI – Caritas – bezogen auf denselben Zweck (beispielsweise Veranstaltungen von MultiplikatorInnen der Projektstelle Religionspädagogik für Träger katholischer Kindergärten) auch als Sammelantrag für die unter 2.1 genannten Zuschussempfänger gestellt werden. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich diesen Richtlinien entsprechen.
- 4.2. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet ein Vergabeausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - Leiter*in der Hauptabteilung VI – Caritas,
 - ein / eine Vertreter*in des Finanzausschusses sowie ein weiterer Vertreter / eine weitere Vertreterin des Diözesanrats,
 - Vorstand des Katholischen Landesverbandes für Kindertagesstätten,
 - Fachreferent*in für Grundsatz- und Bildungsfragen, Hauptabteilung VI – Caritas (Geschäftsführung).
- 4.3. Für die Bezuschussung gelten die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABl. 1973, S. 230ff.).

Rottenburg, den 2. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar